



Aktueller Begriff - Europa

Neue EU-Leitlinien für die Beschäftigungspolitik

Am 21. Oktober 2010 sind vom Europäischen Rat neue Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Strategie „Europa 2020“ beschlossen worden. Sie bilden die gemeinsamen Prioritäten für die nationale Politik der Mitgliedstaaten im Rahmen der koordinierten Beschäftigungsstrategie ab.

Ein Ziel der EU-Mitgliedstaaten ist gemäß Artikel 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Erreichung eines hohen Beschäftigungsniveaus. Die einzelnen Mitgliedstaaten haben sich daher zur Förderung und Koordinierung ihrer Beschäftigungspolitik verpflichtet. In Art. 148 AEUV (ex-Art. 128 EGV) wird der verfahrensrechtliche Ablauf für die koordinierte Beschäftigungsstrategie der EU geregelt. Die beschäftigungspolitischen Leitlinien sind dabei das wichtigste Steuerungsinstrument. Für ihre Erstellung und Umsetzung ist folgendes Verfahren vorgesehen:

Jährlich prüft der Europäische Rat anhand eines gemeinsamen Berichts von Ministerrat und Kommission die Beschäftigungslage in den EU-Mitgliedstaaten und zieht entsprechende Schlussfolgerungen. Auf deren Grundlage legt der Ministerrat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die beschäftigungspolitischen Leitlinien fest. Zuvor werden jedoch das Europäische Parlament, der Wirtschafts- und Sozialausschuss, der Ausschuss der Regionen sowie der Beschäftigungsausschuss angehört. Die Mitgliedstaaten müssen gemäß Art. 148

Abs. 2 AEUV die Leitlinien berücksichtigen; vollständige Umsetzung und Erreichung der Kernziele sind jedoch nicht vorgeschrieben.

Jeder Mitgliedstaat berichtet dem Ministerrat sowie der Kommission jährlich über die Durchführung seiner Beschäftigungspolitik. Anhand dieser Berichte und nach einer Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses prüft der Ministerrat die Umsetzung der Leitlinien und kann den Mitgliedstaaten mit qualifizierter Mehrheit Empfehlungen geben. Schließlich erstellen Ministerrat und Kommission einen neuen Jahresbericht für den Europäischen Rat.

Beschäftigungspolitische Leitlinien wurden erstmals beim Beschäftigungsgipfel in Luxemburg 1998 formuliert. Ab 2005 wurden sie im Rahmen der modifizierten Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung in die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Europäischen Union integriert und sind nun zentrales Instrument der im März 2010 aufgenommenen Wirtschaftsstrategie „Europa 2020“, der neuen Zehnjahresstrategie „für Beschäftigung und intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“. Sie stehen damit in engem Zusammenhang mit dem

Nr. 01/11 (18. Januar 2011)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

gesamtwirtschaftlichen Ansatz der EU.

Die neuen beschäftigungspolitischen Leitlinien vom 21. Oktober 2010 nehmen Bezug auf drei der fünf Kernziele des neuen strategischen Konzepts der EU und spiegeln damit die besondere Bedeutung dieses Politikbereichs wider. Sie lauten im Einzelnen:

Erhöhung der Beschäftigungsquote von Frauen und Männern, Abbau der strukturellen Arbeitslosigkeit und Förderung der Arbeitsplatzqualität

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die vom Europäischen Rat bestätigten Grundsätze über Flexibilität und Sicherheit verstärkt in ihre Arbeitsmarktpolitik zu integrieren. Die Erwerbsbeteiligung insbesondere von Frauen soll erhöht und der Ungleichbehandlung von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt soll entgegengewirkt werden. Zudem soll die strukturelle Arbeitslosigkeit abgebaut werden.

Beschäftigungspolitisches **Kernziel** ist es, die Beschäftigungsquote der 20- bis 64-jährigen Frauen und Männer bis zum Jahr 2020 auf 75 % zu erhöhen. Dafür sollen unter anderem junge Menschen, ältere Arbeitnehmer und gering qualifizierte Arbeitskräfte intensiver am Erwerbsleben beteiligt und Migranten besser integriert werden.

Heranbildung von Arbeitskräften, deren Qualifikationen den Anforderungen des Arbeitsmarkts entsprechen, und Förderung des lebenslangen Lernens

Von den Mitgliedstaaten wird erwartet, dass sie Produktivität und Beschäftigungsfähigkeit durch ein angemessenes Bildungs- und Qualifikationsangebot fördern, um der aktuellen und zukünftigen Nachfrage nach Fachkräften auf dem Arbeitsmarkt zu entsprechen.

Quellen:

- Beschluss des Rates vom 21. Oktober 2010 über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten (2010/707/EU)
- Mitteilung der Kommission vom 3. März 2010: Strategie Europa 2020 - Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum (KOM(2010) 2020 endg.)
- Internetportal der Europäischen Kommission: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=108&langId=de>

chen. Dies soll einerseits durch hochwertige Ausbildungsangebote und eine attraktive berufliche Weiterbildung sowie andererseits durch wirksame Anreize zum lebenslangen Lernen für Menschen mit und ohne Beschäftigung gewährleistet werden.

Ein Kernziel wird hierzu nicht formuliert.

Steigerung der Qualität und Leistungsfähigkeit der allgemeinen und beruflichen Bildungssysteme auf allen Ebenen und Verbesserung des Zugangs zur Hochschulbildung oder zu einer gleichwertigen Bildung

Die Mitgliedstaaten sind dazu angehalten, in das allgemeine und berufliche Bildungswesen zu investieren, damit allen Menschen in der EU Zugang zu einer qualitativ hochwertigen Bildung geboten werden kann. Dadurch sollen das Qualifikationsniveau der Beschäftigten angehoben und die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, auf die sich rasch wandelnden Erfordernisse moderner Arbeitsmärkte zu reagieren.

Das **Kernziel** ist die Senkung der Schulabrecherquoten auf unter 10 % und die Erhöhung des Anteils der 30- bis 34-Jährigen mit Hochschul- oder gleichwertigem Abschluss auf mindestens 40 %.

Bekämpfung von gesellschaftlicher Ausgrenzung und Armut

Als wesentlicher Aspekt der integrierten Strategien der Mitgliedstaaten zur Verhinderung und Verringerung von Armut und gesellschaftlicher Ausgrenzung und zur Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben wird die Schaffung von mehr Beschäftigungsmöglichkeiten bezeichnet.

Kernziel ist, mindestens 20 Mio. Menschen in der EU vor Armutsrisiko und gesellschaftlicher Ausgrenzung zu bewahren.